

## Kurzarbeit – Was muss ich wann tun ?

- I.) Kurzarbeit muss angezeigt werden.
- II.) Kurzarbeitergeld muss beantragt werden.

### I.) Anzeige der Kurzarbeit

- Die Kurzarbeit ist vom Arbeitgeber bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen : Nutzen Sie das entsprechende Formular der Bundesagentur für Arbeit (BA), vgl. **Anlage 2**.  
(Hinweis: in diesem Formular sind die Änderungen zur Erleichterung der Kurzarbeit zwar noch nicht eingearbeitet – dennoch wird Ihr Vorgang aber schon nach den neuen Regeln bearbeitet. Sie müssen keine neue Anzeige formulieren, wenn die neuen Formulare (endlich) veröffentlicht werden.)
- Die Anzeige muss **immer am Ende des Monats** eingehen, **in dem Sie mit der Kurzarbeit beginnen wollen**.
- *Beispiel: Sie wollen Ihren Betrieb zum 23.3.2020 schließen/ Arbeitszeit reduzieren – dann muss die Anzeige bis zum 31.3. bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit sein.*
- Verwenden Sie zum Ausfüllen die **Ausfüllhilfe; Anlage 3**.
- In dieser Ausfüllhilfe finden Sie auch Formulierungsvorschläge für die Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Die Agentur für Arbeit erlässt dann einen Bescheid, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen.
- Erst danach können sie einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen.

### II.) Beantragung des Kurzarbeitergeldes

- Der AG muss das Kurzarbeitergeld berechnen, es an die Arbeitnehmer während der Kurzarbeit auszahlen und dann innerhalb von drei Monaten bei der Agentur für Arbeit die Erstattung beantragen.
- Für den Antrag nutzen Sie **Anlage 4 und 5**.
- Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen für das Vorliegen der Kurzarbeit glaubhaft zu machen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- Im Kug-Antrag **kann unter Ziffer 8 beantragt werden, dass das Kug vor Prüfung der Unterlagen ausgezahlt wird**. Das Kug wird dann im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gewährt. Beachten Sie bitte, dass die BA bei Überzahlungen dann hier einen Rückerstattungsanspruch hätte.
- Sie brauchen für den Antrag folgende Daten in Ihrem Betrieb von Ihren Mitarbeitern:
  - Name, Vorname Mitarbeiter + Sozialversicherungsnummer
  - Betriebsnummer Ihrer Firma (8 stellig)
  - Sollstunden Ihrer Mitarbeiter pro Monat
  - Ist-Stunden bei Kurzarbeit pro Monat und dann Brutto bei Sollstunden
  - Lohnsteuerklassen Ihrer Mitarbeiter
- Für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes gibt es Tabellen, aus denen Sie ablesen können, wie hoch das Kurzarbeitergeld Ihrer Mitarbeiter ist. **vgl. Anlage 6**
- Viele Abrechnungsprogramme werfen die Zahlen aus - auch Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der Berechnung.

### Welche Erleichterungen gibt es bei der Kurzarbeit seit dem 1.3.2020?

- wenn Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn **mind. 10%** ( statt bisher 30%) der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Wenn flexible Arbeitszeitkonten geführt werden, müssen die AN zunächst **keine negativen Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes aufbauen. (**Achtung: Arbeitszeitguthaben sind nach wie vor Beantragung von Kurzarbeit abzubauen!**)
- Auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge vollständig.

### Können auch Azubis in Kurzarbeit geschickt werden?

- Kurzarbeit für Azubis ist das letzte Mittel - in der Regel sollte trotz Kurzarbeit versucht werden, die Ausbildungszeit nicht zu verkürzen, um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden.
- Ist trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten die Kurzarbeit auch für Auszubildende unvermeidbar – zum Beispiel bei Kurzarbeit O- steht Auszubildenden gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG jedoch ein **Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen** zu.

### Checkliste : Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Kurzarbeitergeld bekommen ?

- Es muss vorliegen: Betriebsvereinbarung mit Betriebsrat, oder tarifvertragliche Regelung sieht Anordnung von Kurzarbeit vor und wurde im Arbeitsvertrag in Bezug genommen oder vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer (s.o.)
- Der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis (z.B. behördliche Anordnung der Schließung wegen Quarantäne).
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar und der Betrieb hat alles getan, um ihn zu vermindern oder zu beheben (z.B. in bestimmten Grenzen Nutzung von Arbeitszeitguthaben).
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehender Natur. Das bedeutet, dass innerhalb der Bezugsdauer grundsätzlich wieder mit dem Übergang zur regulären Arbeitszeit gerechnet werden kann.
- Der Arbeitsausfall wurde der Agentur für Arbeit angezeigt.
- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer setzt nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fort und es erfolgt keine Kündigung.
- Der Arbeitsausfall ist erheblich. Das bedeutet, dass mindestens 10 % ( bis zum 31.12.2020, danach derzeit wieder 30 %) der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

### Für wen gilt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle ungekündigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Kurzarbeit einen Gehaltsausfall von über 10 Prozent haben und weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind. Ist die sogenannte Erheblichkeitsschwelle erreicht ( bis zum 31.12. 2020 mind. 10 % der Belegschaft hat einen Arbeitsausfall von über 10 Prozent) können auch ungekündigte, versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Gehaltsausfall 10 Prozent oder weniger beträgt, Kurzarbeitergeld erhalten.
- Ob geringfügige entgegen der bisherigen Regelung mit einbezogen werden, ist derzeit noch offen.

### Muss ein Arbeitgeber für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anzeigen oder können auch nur Abteilungen betroffen sein?

- Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.

### Welchen Umfang kann der Arbeitsausfall für AN in Kurzarbeit haben? Geht Kurzarbeit auch bei Betriebschließung?

- Ob der Arbeitsausfall Stunden, Tage oder sogar Wochen umfasst, richtet sich nach der Auftragslage und den Vereinbarungen im Unternehmen. Bei der „**Kurzarbeit null**“ beträgt der Arbeitsausfall **100** Prozent, das heißt die Arbeit wird für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt.

### Müssen Beschäftigte ihren Resturlaub vor Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld genommen haben?

- Bestehen noch übertragbare Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr, sind diese in aller Regel zur Vermeidung der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzubringen.

### Wie lange wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

- Die gesetzliche Bezugsdauer für KuG beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

**Verschlechtert sich für Beschäftigte durch Kurzarbeit die soziale Absicherung?**

- Nein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit müssen Einkommenseinbußen verkraften, bleiben aber sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt. Ihre soziale Absicherung in der Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung bleibt erhalten.

**Können Beschäftigte während der angemeldeten Kurzarbeit gekündigt werden?**

- Ja, wenn die Beschäftigungsmöglichkeit der betreffenden AN auf Dauer entfällt und eine betriebsbedingte Kündigung erforderlich wird.

**Hat Kurzarbeitergeld Auswirkungen auf den Anspruch und die Höhe von Arbeitslosengeld?**

- Nein, Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld wirken sich nicht negativ auf einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld aus.

**Wo bekomme ich Hilfe?**

- Die BA hat einen Arbeitgeberservice unter der Rufnummer: 0800 4 5555 20. Unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) finden Sie zudem viele Informationen.